

## Beschlussempfehlung\*

### des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 18/7537 –

### Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

#### A. Problem

Wenn Ausländer, die in Deutschland im Rahmen eines Asylverfahrens Schutz suchen oder sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten, Straftaten von erheblichem Ausmaß begehen, kann dies den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland und die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Zuwanderung durch die einheimische Bevölkerung gefährden. Zudem befördern Ereignisse wie die in der Silvesternacht 2015/2016 Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylsuchenden, die sich hier rechtstreu verhalten.

Ziel der Regelungen ist es daher, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequenter als bisher zu versagen.

#### B. Lösung

Das Ausweisungsrecht wird verschärft, um die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern. Wenn ein Asylbewerber hier Straftaten begeht, soll zudem konsequenter als bisher die Anerkennung als Flüchtling versagt werden können.

Künftig wird ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen sind, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse wird künftig bereits dann gegeben sein, wenn ein Ausländer wegen einer der vorgenannten Straftaten und

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Auch dies gilt künftig unabhängig davon, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

Asylsuchenden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer der genannten Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, kann künftig konsequenter als bisher die Rechtsstellung als anerkannter Flüchtling versagt werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung (Ausländerbehörden der Länder und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) ergibt sich zusätzlicher Prüfaufwand in Bezug auf Verfahren der Ausweisung und in Bezug auf den Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling. Dieser Aufwand ist aber nicht quantifizierbar.

Im Bereich des Ausweisungsrechts sind die rechtlichen Vorgaben wie bisher so ausgestaltet, dass bei jeder Ausweisung entsprechend den unions- und völkerrechtlichen Vorgaben auch das individuelle Bleibeinteresse des Ausländers in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Insofern gibt es keinen Automatismus, der zwingend zu einer Ausweisungsentscheidung der Ausländerbehörde führt. Wie viele zusätzliche Ausweisungen die Ausländerbehörden aufgrund der Erweiterung in den Katalogen des schwerwiegenden und besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses erlassen werden, ist daher nicht absehbar.

Durch die geplanten Änderungen könnte es zu einer steigenden Zahl von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kommen, die sich mittelbar auch im Aufgabenbereich Ausländerzentralregister des Bundesverwaltungsamts durch die vorgeschriebene Entgegennahme und Speicherung von Verfügungstexten, Datenpflege und Datenbereinigungsmaßnahmen niederschlagen dürfte. Dieser Aufwand ist gegenwärtig jedoch ebenfalls nicht bezifferbar.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Es wird – in ebenfalls nicht quantifizierbarem Umfang – Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Änderung des Ausweisungsrechts abgebaut: Durch die

vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in bestimmten Fallgruppen dürfte es vermehrt zu Ausweisungen von kriminellen Ausländern kommen, die in der Folge im Sinne des § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausreisepflichtig werden. Diese Personen lösen nach ihrer Ausreise keinen Verwaltungsaufwand mehr bei den Ausländerbehörden aus. Selbiges gilt grundsätzlich für Asylbewerber, deren Straffälligkeit nach den neuen Regelungen zu einem Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung und mithin zu einer Ablehnung des Asylantrags führen kann, da diese dann ebenfalls ausreisepflichtig sind.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7537 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen  
unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
  2. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen haben in Strafsachen gegen den Betroffenen das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten über

    1. die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist,
    2. die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
    3. die Erledigung eines Strafverfahrens
      - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren,
      - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, oder
      - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1 oder 2.“
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

Berlin, den 23. Februar 2016

### Der Innenausschuss

**Ansgar Heveling**  
Vorsitzender

**Andrea Lindholz**  
Berichterstatlerin

**Sebastian Hartmann**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatlerin

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter